

Herrmann, Karolin

Research Report

Von der Rundfunkgebühr zur Haushaltsabgabe

KBI kompakt, No. 17

Provided in Cooperation with:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., Berlin

Suggested Citation: Herrmann, Karolin (2013) : Von der Rundfunkgebühr zur Haushaltsabgabe, KBI kompakt, No. 17, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/69497>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Von der Rundfunkgebühr zur Haushaltsabgabe

von Karolin Herrmann

Die deutsche Rundfunklandschaft, also das Fernsehen und der Hörfunk, beruht auf einem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Anbietern. Während sich der private Rundfunk ausschließlich über Werbung finanziert, deckt der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Ausgaben vorwiegend über Gebühreneinnahmen ab. Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren ist der *Rundfunkgebührenstaatsvertrag* (bzw. aktuell der *Rundfunkbeitragsstaatsvertrag*). Streng genommen sind die Gebühren eigentlich Beiträge, da die Zahlungspflicht nicht aus der tatsächlichen, sondern aus der möglichen Inanspruchnahme von öffentlich-rechtlichen Rundfunkleistungen resultiert.

Das neue Rundfunkfinanzierungsmodell

Zum 1. Januar 2013 wurde das bisherige Rundfunkgebührenmodell durch das geräteunabhängige Beitragsmodell ersetzt. Im Unterschied zur bisherigen GEZ-Gebühr ergibt sich die Beitragspflicht bei der Haushaltspauschale unabhängig vom Besitz und von der Art eines vorgehaltenen Empfangsgeräts. Für Haushalte oder Unternehmen, die keine Rundfunkgeräte besitzen, wird der neue Rundfunkbeitrag zu einer Zwangsabgabe ohne Gegenleistung.

Infolge des Modellwechsels werden für die Periode 2013-2016 Mehreinnahmen in Höhe von 304 Millionen Euro erwartet (vgl. *KEF* 2013). Da eine abschließende Begriffsdefinition des durch das Bundesverfassungsgericht formulierten „Grundversorgungsauftrags“ fehlt (vgl. *Eickhof/Neuer* 2000, S. 6 und *Flügge* 2009, S. 9f.), sieht sich die öffentlich-rechtliche Rundfunkfinanzierung – insbesondere vor dem Hintergrund des technischen Wandels, veränderter Nutzungsgewohnheiten und der durch private Anbieter bereitgestellten Programmvielfalt – einer zunehmenden Kritik ausgesetzt. Als problematisch angesehen wird in diesem Zusammenhang z. B. der große Anteil der durch die öffentlich-rechtlichen TV-Sender erworbenen Fußball-Übertragungsrechte. Dies dürfte ebenso wenig mit den Kernfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als „Vermittler von Demokratie und Kultur“ (*Flügge* 2009, S. 33) in Einklang stehen wie das relativ hohe Spielfilmbudget der Öffentlich-Rechtlichen, die Unterhaltung von sechs Digitalkanälen, die Finanzierung von fünf Chören,

vier Big Bands, elf ARD-Orchestern etc. (vgl. exemplarisch *Siebenhaar* 2012, S. 16ff. und *Handelsblatt Online* 2012).

Belastungen der privaten Haushalte

Der neue Rundfunkbeitrag beläuft sich – ebenso wie die bisherige GEZ-Gebühr für Fernsehen und Radio – auf eine monatliche Grundpauschale in Höhe von 17,98 Euro. Diese muss jeder Haushalt entrichten – egal wie viele Menschen in dem Haushalt leben und ob dort ein Rundfunkgerät vorhanden ist. Da im Unterschied zum früheren Gebührenmodell keine Unterscheidung zwischen in einer Wohnung lebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Mitbewohnern vorgenommen wird, können Wohngemeinschaften, nichteheliche Lebensgemeinschaften und in der elterlichen Wohnung lebende Erwachsene (mit eigenem Einkommen) von der neuen Haushaltsabgabe profitieren. Zu den Verlierern gehören aber all die Menschen, die keine Rundfunkgeräte oder nur ein Radio und/oder ein „neuartiges Rundfunkgerät“ (wie internetfähige PCs oder Handys) besitzen. Erstere mussten bislang keine Rundfunkgebühr und letztere „nur“ einen reduzierte Gebührensatz in Höhe von 5,76 Euro/Monat entrichten. Wer eine Zweit- oder Nebenwohnung besitzt oder eine Ferienwohnung privat nutzt, wird für diese im Regelfall zusätzlich voll beitragspflichtig. Verlierer sind aber auch behinderte Menschen (Merkzeichen RF), die bislang befreit waren und nun einem Beitragssatz von 5,99 Euro/Monat zahlen müssen. Eine Ausnahme gilt für Empfänger bestimmter staatlicher Sozialleistungen, für Taubblinde und für Empfänger von Blindenhilfe (vgl. *ARD/ZDF/Deutschlandradio* 2012a).

Belastungen der Unternehmen

Hohen Belastungen dürfte sich aber auch der Unternehmenssektor ausgesetzt sehen. Bislang wurde nur für am Arbeitsplatz befindliche Rundfunkgeräte eine Rundfunkgebühr fällig. Befanden sich auf einem betrieblich genutzten Grundstück ausschließlich „neuartige Rundfunkgeräte“, musste sogar nur eine verminderte „Pauschale“ von 5,76 Euro/Monat bezahlt werden. Nach dem neuen Beitragsmodell ist die Gemeinschaft einer Betriebsstätte Adressat der neuen Beitragspflicht. Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags richtet sich nach der Anzahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. In Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten – ohne Inhaber, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte – ergibt sich für eine Betriebsstätte die in *Tabelle 1* dargestellte Beitragshöhe.

Tabelle 1: Die Beitragsstaffelung für Betriebsstätten

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Monat in Euro
1	0 bis 8	5,99
2	9 bis 19	17,98
3	20 bis 49	35,96
4	50 bis 249	89,90
5	250 bis 499	179,80
6	500 bis 999	359,60
7	1.000 bis 4.999	719,20
8	5.000 bis 9.999	1.438,40
9	10.000 bis 19.999	2.157,60
10	ab 20.000	3.236,40

Quelle: ARD/ZDF/Deutschlandradio (2012b), S. 7.

Pro Betriebsstätte ist ein betrieblich genutztes Kraftfahrzeug beitragsfrei. Für jedes weitere wird ein reduzierter Monatsbeitrag in Höhe von 5,99 Euro fällig. Vermieter von Hotel- und Gästezimmern (bzw. von Ferienwohnungen) müssen einen Monatsbeitrag von 5,99 Euro pro Zimmer (bzw. Wohnung) entrichten. Dabei ist jeweils das erste Zimmer bzw. die erste Wohnung beitragsfrei gestellt. Diese Zusatzbeiträge müssen neben den üblichen Beiträgen für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge gezahlt werden. Für Einrichtungen des Gemeinwohls gibt es Sonderregelungen.

Zu den Verlierern des neuen Rundfunkbeitrags gehören Unternehmen, die über viele und/oder personalintensive Betriebsstätten verfügen und/oder viele Kraftfahrzeuge pro Betriebsstätte vorhalten. Im Unterschied zum bisherigen Gebührenmodell ist zwar das erste Kraftfahrzeug pro Betriebsstätte beitragsfrei gestellt, dafür steigt der Monatsbeitrag für jedes weitere betrieblich genutzte Kraftfahrzeug aber auf 5,99 Euro – statt wie bislang 5,76 Euro. Damit stellt der neue Rundfunkbeitrag eine Betriebsstätte unter sonst gleichen Bedingungen schlechter, wenn diese über mindestens 27 Kraftfahrzeuge verfügt.

Auf Unternehmensseite führt die Beitragsstaffelung nach der Beschäftigtenzahl in der Tendenz zu einer Diskriminierung personal- und einer Bevorteilung kapitalintensiver Betriebe. Hinzu kommt, dass der Rundfunkbeitrag unabhängig davon erhoben wird, ob im Unternehmen Rundfunk konsumiert wird. So wird der Rundfunkbeitrag für Unternehmen, die ihren Mitarbeitern den Rundfunkkonsum während der Arbeitszeit untersagen oder die ihre betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge ohne Autoradios ausgestattet haben, zu einer Zwangsabgabe ohne Gegenleistung. **Grundsätzlich fragwürdig ist die Beitragspflicht für Arbeitgeber vor allem deshalb, weil alle Beschäftigten und Kunden im Regelfall bereits in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen beitragspflichtig sind. Eine doppelte Bezahlung für den Rund-**

funkkonsum ist daher kritisch zu sehen. An dieser Stelle muss zudem berücksichtigt werden, dass die die Lohnnebenkosten erhöhenden Rundfunkbeiträge auf die Kunden überwältzt werden oder die Beschäftigten treffen können, weil sie die Spielräume einer möglichen Lohn-erhöhung schmälern (vgl. *ARD/ZDF/Deutschlandradio 2012b*).

Handlungsoptionen

Um ungerechtfertigte Doppelbelastungen weitestgehend zu vermeiden, sollte das neue Beitragsmodell kurzfristig zumindest nachgebessert werden. Im Regelfall sind die entstehenden Doppelbelastungen nicht gerechtfertigt, da jeder prinzipiell nur einmal ein Nutzungsrecht zum Konsum öffentlich-rechtlichen Rundfunks erwerben und dieses zu einem bestimmten Zeitpunkt ausüben kann. Zu den Handlungsoptionen gehört daher eine **Beitragsbefreiung für den Unternehmenssektor** und eine „**Opt-Out**“-Regelung für private Haushalte ohne Rundfunkgerät bzw. eine Beitragsreduzierung für die Haushalte, in denen nur ein Radio und/oder ein „neuartiges Rundfunkgerät“ vorhanden ist. Zweit-, Neben- und privat genutzte Ferienwohnungen sollten folgerichtig ebenfalls von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

Diese Handlungsoptionen knüpfen an dem bestehenden Rundfunkfinanzierungssystem an. Gleichwohl ersetzt dies keine grundlegende Analyse der Aufgabenwahrnehmung und der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. *Tabelle 2* stellt die Änderungsempfehlungen noch einmal zusammenfassend dar:

Tabelle 2: Neuregelung und Änderungsempfehlung

Neues Rundfunkbeitragsmodells	Änderungsempfehlung
<i>Unternehmen</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsstaffelung nach Beschäftigtenzahl • Reduzierter Beitragssatz für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsbefreiung für den Unternehmenssektor (auch Selbstständige) und die betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge
<i>Private Haushalte</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • Geräteunabhängige „Zwangsabgabe“ pro Privathaushalt • Reduzierter Beitragssatz für Menschen mit Behinderung (Merkzeichen „RF“) in Höhe von 5,99 EUR/Monat • Beitragspflicht für privat genutzte Zweit-, Neben- und Ferienwohnungen 	<ul style="list-style-type: none"> • „Opt-Out“- Regelung auf Antrag für private Haushalte ohne Rundfunkgerät • „Opt-Out“-Regelung und Beitragsreduzierung auf 5,76 Euro/Monat für private Haushalte, in denen nur Radios und/oder neuartige Rundfunkgeräte verfügbar sind • Reduzierter Beitragssatz für Menschen mit Behinderung (Merkzeichen „RF“) in Höhe der alten „Radiogebühr“ von 5,76 EUR/Monat • Beitragsbefreiung für privat genutzte Zweit-, Neben- und Ferienwohnungen

Eigene Darstellung

Literatur

ARD/ZDF/Deutschlandradio (2012a): Der neue Rundfunkbeitrag für Bürgerinnen und Bürger, Stuttgart.

ARD/ZDF/Deutschlandradio (2012b): Der neue Rundfunkbeitrag für Unternehmen und Institutionen, Stuttgart.

Eickhof, Norbert und Never, Henning (2000): Öffentlich-rechtlicher Rundfunk zwischen Anstaltsschutz und Wettbewerb, Diskussionsbeitrag Nr. 35, Potsdam.

Flügge, Maximilian (2009): Spannungsfeld Auftrag – Konvergenz: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland, Berlin.

KEF (2013): Pressemitteilung vom 8. Januar 2013, Mainz.

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 13. Dezember 2011, GV. NRW. S. 675 (exemplarisch für NRW).

Siebenhaar, Hans-Peter (2012): Die Nimmersatten. Die Wahrheit über das System ARD und ZDF, Köln.

Handelsblatt Online/o. V. (2012): Wofür ARD und ZDF Gebühren-Milliarden verprassen, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/die-sendung-mit-den-mauesen-wofuer-ard-und-zdf-gebuehren-milliarden-verprassen/4652630.html>, Stand: 15.1.2013.

Herausgeber:

Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V.

Französische Straße 9-12, 10117 Berlin

Tel: 030 / 25 93 96 32, Fax: -13

E-Mail: kbi@steuerzahler.de, Web: www.karl-braeuer-institut.de